

Satzung
zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Stadt Bergkamen
anlässlich der Durchführung von Kommunalwahlen
vom 21.05.2008

Der Rat der Stadt Bergkamen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.2007, S. 380) und des § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW 1998 S. 454 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 374) in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Durchführung von Kommunalwahlen.

§ 2
Anzahl der zu wählenden Mitglieder
des Rates der Stadt Bergkamen

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wird auf 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken zu wählen, festgelegt.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Bergkamen anlässlich der Durchführung der Kommunalwahl 2004 vom 14.04.2003 außer Kraft.